
Datum: 14.09.2022
Gericht: Verwaltungsgericht Aachen
Spruchkörper: 6. Kammer
Entscheidungsart: Beschluss
Aktenzeichen: 6 K 1920/22.A
ECLI: ECLI:DE:VGAC:2022:0914.6K1920.22A.00

Schlagworte: Verlängerung; Klagebegründungsfrist; Asyl
Normen: AsylG § 74 Abs. 2; ZPO § 224 Abs. 2

Tenor:
Der Antrag des Klägers auf Fristverlängerung mit Schreiben vom 26. August 2022 wird abgelehnt.

Gründe: 1

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Verlängerung der Frist liegen nicht vor. 2

Nach § 74 Abs. 2 Satz 1 AsylG hat der Kläger die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Entscheidung anzugeben. 3

Gemäß § 57 Abs. 2 VwGO i.V.m. § 224 Abs. 2 ZPO können auf Antrag richterliche und gesetzliche Fristen abgekürzt oder verlängert werden, wenn erhebliche Gründe glaubhaft gemacht sind, gesetzliche Fristen jedoch nur in den besonders bestimmten Fällen. 4

Daher können gesetzlichen Fristen nur abgeändert werden, wenn das Gesetz selbst die Abänderbarkeit ausdrücklich vorsieht (wie z.B. bei § 520 Abs. 2 Satz 2 ZPO). 5

Vgl. *Stackmann*, in: MüKo ZPO, 6. Aufl. 2020, ZPO § 224 Rn. 4; *Jaspersen*, in: BeckOK ZPO, 45. Ed. 1.7.2022, ZPO § 224 Rn. 8. 6

§ 74 Abs. 2 Satz 1 AsylG statuiert für die Klagebegründung eine gesetzliche Frist (ein Monat), die seitens des Gerichts nicht verlängert werden kann. 7

Vgl. *Schulz-Bredemeier*, in: Huber/Mantel, AufenthG, 3. Aufl. 2021, AsylG § 74 Rn. 9. 8

Denn das AsylG sieht die Abänderbarkeit der gesetzlichen Klagebegründungsfrist des § 74 Abs. 2 Satz 1 AsylG nicht vor.
